Informationen zum Zoll

Sämtliche aus dem Ausland eingeführten Waren unterliegen der schweizerischen Zollgesetzgebung. Das heißt, sie sind zu veranlagen und die Einfuhrabgaben sicherzustellen, bis die eingeführten Waren die Schweiz wieder verlassen haben.

Auf dem Messeplatz der BERNEXPO AG ist keine dauernd besetzte Zolldienststelle vorhanden, entsprechend ist vor Ort keine Verzollung möglich! Die Zollabfertigungen sind bei der Einreise an einer Grenzzollstelle oder möglichst frühzeitig über Ihren Messespediteur abwickeln zu lassen.

Bei Fragen steht Ihnen das Zollinspektorat Aarau, Dienstabteilung Bern, unter der Telefonnummer +41 58 467 15 15 zur Verfügung.

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag, von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr

Wir freuen uns, Sie als Aussteller bei uns in Bern zu begrüssen.

Mario Kovacevic, Messeleiter Ferienmesse Bern
Simone Andrist, Messekoordinatorin Ferienmesse Bern

BERNEXPO GROUPE

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Zollinspektorat Aarau

Zollformalitäten Messezentrum Bern Expo

Mit Ihrer Einreise verbunden sind diverse Auflagen und Richtlinien, die Sie zu beachten und zu erfüllen haben. Um Ihnen den Umgang mit den Verzollungsvorschriften zu erleichtern, haben wir in diesem Merkblatt die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

1 Grundsätzliches

Sämtliche aus dem Ausland eingeführte Waren unterliegen der schweizerischen Zollgesetzgebung. Das heisst, sie sind zu veranlagen und die Einfuhrabgaben sind sicherzustellen, bis die eingeführten Waren die Schweiz wieder verlassen haben.

Bitte verlangen Sie bei der Einreise an der schweizerischen Grenzzollstelle für Ihre Güter unbedingt eine Transitveranlagung an die Zollstelle Bern (Vermerk Messe „XXX“ Bern). Die weiteren Schritte (Transitlöschung und vorübergehende Einfuhrveranlagung) erfolgen dann im Inland.

Dafür steht Ihnen der von der Bern Expo ausgewählte Messespediteur zur Verfügung, der sämtliche Zollformalitäten erledigt und Sie bei Fragen gerne unterstützt.

Für die vorübergehende Einfuhrveranlagung bestehen zwei Möglichkeiten, die nachfolgend genauer beschrieben sind.

2 Veranlagung mit einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV)

Eine ZAVV-Veranlagung ist jeweils dann erforderlich, wenn Ausstellungsobjekte verkauft werden sollen.

ZAVV werden grundsätzlich nur vom Messespediteur ausgestellt, welcher bei der schweizerischen Zollverwaltung eine Zollbürgschaft geleistet hat. Der Spediteur benötigt für die korrekte Zollveranlagung von Ihnen eine komplette Warenliste. Alle mitgeführten waren sind auf der Liste zu erfassen (s. Pt. 4).

3 Carnet ATA

Das Carnet ATA kann nur für Waren verwendet werden, die nach der Ausstellung wieder ins Ausland zurückgebracht werden. Es kann vorgängig bei der zuständigen Handelskammer des Herkunftslandes bezogen werden. Mit ihm können die Zollformalitäten des Herkunftslandes, der Transitländer sowie der Schweiz erledigt werden. Weitere Informationen und Auskünfte zur Ausstellung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handelskammer.

Von grosser Wichtigkeit für die Schweiz ist die genügende Anzahl Einlageblätter:

- ⇨ **4 blaue Blätter (Transit Grenze – Zollstelle Bern und wieder zurück)**
- ⇨ **2 weisse Blätter (Einfuhr und Wiederausfuhr Schweiz)**
- ⇨ **2 gelbe Blätter (Ausfuhr und Wiedereinfuhr Herkunftsland)**.

4 Anforderungen an die Warenliste

Zur genauen Identifikation der Waren müssen folgende Informationen aufgeführt sein:

- ⇨ Name der Ausstellers, Halle und Stand-Nummer
- ⇨ Warenbezeichnung, allenfalls zusätzlich Artikelnummer; bei Maschinen Seriennummern
- ⇨ Anzahl pro Artikel
- ⇨ Verkaufspreis (Details siehe nachfolgender Punkt 5)

Falls Sie Waren, die auf der Liste aufgeführt sind, nicht mitbringen oder zusätzliche, noch nicht deklarierte Werke mitbringen, müssen Sie dies innerhalb von 24 Stunden nach Ihrer Ankunft dem Spediteur oder der Zollstelle Bern melden.

5 Wertangabe in der Veranlagung (ZAVV und Carnet ATA)

- ⇨ Als Wert in die Warenliste einzusetzen ist derjenige Preis, zu dem die Gegenstände einem Käufer angeboten werden (d.h. **höchster zu erzielender Verkaufspreis**). Der Verkaufserlös sollte somit dem in der Warenliste genannten Preis entsprechen.
- ⇨ Diese Wertangaben dienen der Festsetzung der von der Handelskammer oder vom Spediteur sicherzustellenden schweizerischen Mehrwertsteuer.
- ⇨ Sollten Sie die Preise während der Messe ändern (nach oben oder unten), ist dies umgehend (spätestens nach 24 Stunden) dem Messespediteur oder der Zollstelle Bern zu melden.
- ⇨ Werden Waren verkauft und bleiben definitiv in der Schweiz, werden die Einfuhrabgaben immer vom effektiv erzielten und mit Rechnung belegten Verkaufspreis erhoben. Allfällige Rabatte sind in der Rechnung zu vermerken.
- ⇨ ZAVV und Carnet ATA sind bei Messeschluss unbedingt der Zollstelle Bern zur Löschung vorzulegen.
- ⇨ Weitere Informationen bezüglich Verkäufen, siehe Punkt 8.

6 Drucksachen, sonstige Waren und Standmaterial

Drucksachen - wie Zeitschriften, Bücher, Kataloge, Poster, Prospekte - sowie andere Waren wie Reklamegegenstände und Standmaterial sind der dem Messespediteur oder der Zollstelle Bern auf einem separaten Blatt anzumelden.

7 Einfuhr von CITES-Waren (Artenschutz)

Falls Waren eingeführt werden, welche unter das Artenschutz abkommen fallen (z.B. Elfenbein, Schildpatt, Reptilienleder, Rosen, Orchideen, Kakteen etc.). sind vor der Einfuhr die notwendigen Zertifikate und Einfuhrbewilligungen einzuholen. Auskunft erhalten Sie beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV):

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Fachbereich CITES / Artenschutz
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Schweiz

Tel: +41 58 462 25 41
E-Mail: cites@blv.admin.ch
Internet: www.blv.admin.ch

8 Edelmetallkontrolle (EMK)

Die Schweiz. Edelmetallkontrolle verzichtet auf eine Untersuchung, sofern Sie sich verpflichten, die Sendung vollständig wieder auszuführen. In die Schweiz verkaufte Waren, sind der EMK vorgängig vorzulegen (Achtung: Stempelung und Verantwortlichkeitsmarke). Auskunft erteilt das Edelmetallkontrollamt Biel:

Edelmetallkontrollamt Biel
Schwanengasse 50 a
2500 Biel/Bienne 3

Tel: +41 58 480 10 16
E-Mail: online_or.biel@ezv.admin.ch
Internet: www.edelmetallkontrolle.admin.ch

9 Verkäufe während der Messe

Verkaufte Waren müssen definitiv zur Einfuhr, resp. Ausfuhr verzollt werden. Damit die Verzollung korrekt erfolgen kann, müssen die effektiven Verkaufspreise mit Rechnungskopien, Kassencoupons oder in anderer geeigneter Weise belegt werden. Die Verzollung kann am Schluss der Messe durch den Messespediteur bei der Zollstelle Bern für alle verkauften Waren gleichzeitig erfolgen.

Je nach Art der verkauften Waren fallen bei der Verzollung die Mehrwertsteuer von 2.5 % oder 8 % und allenfalls auch Zoll an.

Ins Ausland verkaufte Gegenstände sind von der Entrichtung der Einfuhrabgaben befreit, sofern solche Verkäufe dem Messespediteur umgehend gemeldet und die Objekte erst dann vom Stand entfernt werden, wenn Ihr Messespediteur die notwendigen Zollformalitäten für die Wiederausfuhr erledigt hat.

Unterbleibt die Meldung an Ihren Messespediteur und werden die Gegenstände ohne Zollkontrolle ausgeführt, müssen dafür die schweizerischen Einfuhrabgaben entrichtet werden.

10 Rücktransport nach Messeschluss

Der Rücktransport muss vor Messeschluss mit dem offiz. Messe-Spediteur oder der Zollstelle Bern geregelt werden.

Für alle Zollanmeldungen für die vorübergehende Verwendung-Waren (z.B. Verkaufswaren, Prospekte und anderes Werbematerial) muss entweder

- ein nationales Transitverfahren (Vormerkschein mit Barhinterlage) an die Grenze oder
- ein igVV NCTS Transitverfahren durch Vermittlung des offiz. Messe-Spediteurs (Bürge) an Ihr Binnenzollamt

eröffnet werden.

11 Nicht ordnungsgemässe Verzollung

Für nicht ordnungsgemäss verzollte Güter wird der Aussteller nach Messeschluss voll haftbar gemacht. Kann die Ausfuhr der Ware nicht nachgewiesen werden, erhebt die Zollverwaltung die Einfuhrabgaben definitiv. Dabei werden sie nur dann auf Basis des Verkaufserlöses berechnet, wenn dieser einwandfrei nachgewiesen werden kann. Andernfalls erfolgt die Berechnung aufgrund des von der Messezollstelle geschätzten Warenwertes.

Die vorstehend aufgeführten Verzollungsinstruktionen müssen eingehalten werden, ansonsten drohen strafrechtliche Konsequenzen. Dies gilt namentlich dann, wenn die eingeführten Gegenstände nicht oder mit falschen Angaben (z.B. zu niedriger Wert auf der ZAVV oder Carnet ATA) der Zollstelle zur Zollveranlagung gemeldet werden. Zolldelikte sind Offizialdelikte und müssen von Amtes wegen verfolgt werden.

Allfällige Änderungen der Zollvorschriften bleiben vorbehalten, würden jedoch rechtzeitig bekannt gegeben.

12 Kontakte

Für weitere Fragen steht Ihnen die Zollstelle Bern gerne zur Verfügung.

Zollinspektorat Aarau
Dienstabteilung Bern
Weyermannstrasse 12
3008 Bern

Tel: +41 58 462 68 68
Fax: +41 58 464 68 78
E-Mail: zentrale.bern-zi@ezv.admin.ch

Die Zollstelle Bern wird zu Beginn und am Schluss der Messe vor Ort präsent sein. Bitte beachten Sie die Informationen der Messeleitung und auf dem Messegelände.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Messe.

Ralf Pelli
Zollinspektor
Zollinspektorat Aarau